Wenn man nicht hat, was man liebt, muss man lieben, was man hat.

Italienisches Sprichwort

© D 2014 Dr. Christian Sieg'l

BTR Rechtsanwälte

NEXIA INTERNATIONAL

Dr. Christian Sieg'l
Wirtschaftsrecht • privates Baurecht • Anwaltshaftung
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Andrea Marx
Familienrecht • Vertragsrecht • Mietrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Martin Thelen
Bußgeldsachen • Schadensersatzrecht • Sozialrecht

Berlin • Brandenburg
Frankfurt am Main • Stuttgart • München

Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg
Telefon 0 33 81/52 31 - 0 • Fax 0 33 81/52 31 - 52
www.btr-rechtsanwaelte.de
marx@btr-rechtsanwaelte.de

BTR Rechtsanwälte

NEXIA INTERNATIONAL

Kurzinformation und Tipps zum Thema

Trennung und Scheidung -Teil 2-

Teilung von Hausrat und Vermögen,
Zugewinn und Versorgungsausgleich,
Verpflichtungen aus gemeinsamen Verträgen

Andrea Marx
Fachanwältin für
Familienrecht

Kurzinformationen und Tipps zum Thema Trennung und Scheidung

Teil 2

Teilung von Hausrat und Vermögen, Zugewinn und Versorgungsausgleich, Verpflichtungen aus gemeinsamen Verträgen

Mehr als die Hälfte aller Ehen scheitert, weil der jeweilige Partner die an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllen kann oder will. An diesem Punkt stellen sich auch folgende Fragen:

4. Wie werden der Hausrat und das gemeinsame Vermögen verteilt?
5. Ab wann stehen mir welche Ansprüche zu?
6. Wie komme ich aus gemeinsamen Verträgen heraus?

4. Mit der Trennung kann eine **vorläufige Hausratsaufteilung** verlangt werden. Soweit dies der Billigkeit entspricht, kann ein Ehegatte dem anderen die Nutzung eigener Hausratsgegenstände verweigern und die Herausgabe verlangen. Einigen sich die Ehepartner nicht, weist das Gericht auf Antrag einer Partei den gesamten Hausrat zu. Oft hat dann der Begünstigte eine **Ausgleichszahlung** zu leisten. Miteigentum erlischt erst mit rechtskräftiger Zuweisung nach der Scheidung.

   Zweck der Vermögensteilung ist die Übertragung gemeinsamen Eigentums auf einen Ehepartner. Auch hier hat der begünstigte Ehepartner den Wert auszugleichen, regelmäßig durch eine Geldzahlung an den übertragenden Ehepartner. Die einvernehmliche Aufteilung ist wirtschaftlich und sinnvoll, denn im Streitfall können erhebliche Kosten für Gutachter und Gericht anfallen. So wurden schon ganze Vermögen aufgezehrt. Da macht sich rechtlicher Rat eher bezahlt.

5. Der Anspruch auf **Zugewinnausgleich** entsteht mit Rechtskraft der Scheidung, betrifft aber nur den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Zur Ermittlung des Zugewinns wird das Vermögen vor und nach der Ehe verglichen. Nur was in der Ehe - genauer: Vom Tag der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags - hinzugekommen ist, haben die Partner hälftig zu teilen. Ansprüche auf **Unterhalt und Umgang** können vom Zeitpunkt der Trennung an geltend gemacht werden. Mit dem **Versorgungsausgleich** teilt das Gericht die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften auf beide Partner auf. Auch dieser Anspruch entsteht mit der Rechtskraft der Scheidung, wirkt sich allerdings erst bei dem Bezug der Rente aus.

6. Die Aufhebung der Ehe wirkt nicht auf **gemeinsame Verträge**. Deshalb kann ein Ehepartner nur mit der Zustimmung des Gläubigers aus dem Vertrag entlassen werden. Auch gemeinschaftliche Mietverträge haben die Ehepartner gemeinsam zu kündigen. Wer auszieht, kann von dem Verbleibenden die Zustimmung zur Kündigung oder die Freistellung von allen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis verlangen.

   Schwierig wird es bei Verpflichtungen aus Kreditverträgen und Bürgschaften. Zwar kann ein Ehepartner den anderen freistellen, aber diese Freistellung wirkt nur ihm gegenüber. Der Bank gegenüber haften weiterhin beide Ehepartner. Damit das auch so bleibt, stimmt kaum eine Bank einer Freistellung zu. Aber es gibt viele Ausnahmen und nicht immer sind Bankforderungen berechtigt. Ohne anwaltliche Hilfe ist auf diesem Gebiet allerdings wenig auszurichten.

Tipp: Unterzeichnen Sie niemals ohne anwaltliche Beratung Erklärungen oder gar notarielle Vereinbarungen. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen! **Einmal ausgesprochene Erklärungen sind kaum angreifbar** und die Folgen gehen oft weit über den Wortlaut der Erklärung hinaus. Machen Sie Ansprüche nicht oder nicht rechtzeitig geltend, drohen Ihnen erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Im Verhältnis hierzu sind die Kosten der Beratung verschwindend gering. Können Sie diese Kosten nicht selbst tragen, vertreten wir Sie selbstverständlich auch unter den Bedingungen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Sie sollten sich daher **frühzeitig durch einen Rechtsanwalt beraten lassen.**

Diese Übersicht ist nur eine erste Information und kann ein persönliches Gespräch keinesfalls ersetzen. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich unter 03381/52 31-0 an. Die kurze telefonische Konsultation ist selbstverständlich kostenfrei.

Andrea Marx
Fachanwältin für Familienrecht